

Lehrordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



| | |
|--|----------|
| § 1 Zielsetzung | 1 |
| § 2 Lehrausschuss | 1 |
| § 3 Aufgaben des Lehrausschusses | 1 |
| § 4 Stellung und Aufgaben des Verbandslehrwerts | 2 |
| § 5 Ausbildungsrichtlinien | 2 |
| § 6 Finanzen | 2 |
| § 7 Inkrafttreten der Lehrordnung | 2 |

§ 1 Zielstellung

Die Lehrordnung legt die Aufgabenbereiche und den Aufbau des Lehrwesens im Saarländischen Volleyballverband sowie dessen Lehrarbeit (Planung und Durchführung) fest.

§ 2 Lehrausschuss

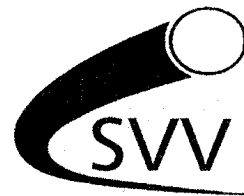
Der Lehrausschuss des Saarländischen Volleyballverbandes besteht aus dem Verbandslehrwart (Vorsitzender) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Lehrkräfte und Kadertrainer).

Der Lehrwart wird durch den Verbandstag gewählt; die weiteren Mitglieder des Lehrausschusses werden durch das Präsidium jeweils für die Dauer von 2 Jahren berufen.

§ 3 Aufgaben des Lehrausschusses

- a) Einheitliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Sportart Volleyball (Trainerassistent, C-Trainer, B-Trainer, Qualifikationsvermerk Beachvolleyball C / B) einschließlich deren Prüfungsabnahme.
- b) Erteilung und Beantragung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen sowie Lizenzverlängerung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen (Umfang von 15 Lehreinheiten, Gültigkeitszeitraum von drei Jahren).
- c) Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte.
- d) Auswahl, Beschaffung und Verwaltung von Lehr- und Trainingsmitteln für seinen Ausbildungsbetrieb, in Abstimmung mit gleich gelagerten Belangen des Sportausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums.
- e) Entwurf und Änderung einer Lehr- und/oder Ausbildungsordnung für Übungsleiter und Trainer in der Sportart Volleyball.
- f) Zusammenarbeit mit Erziehungsverbänden, Hoch- und sonstigen Schulen für den Fachbereich Volleyball.

Lehrordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



§ 4 Stellung und Aufgaben des Verbandslehrwerts

- a) Vorsitzender des Lehrausschusses des Saarländischen Volleyballverbandes.
- b) Verantwortlichkeit für Aus- und Fortbildung der Ausbildungsstufen innerhalb des SVV einschließlich über Beantragung und Erteilung der Lizenzen über die Lizenzstelle des DVV (C- und B-Lizenz).
- c) Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung.
- d) Koordination der weiteren Aufgaben des Lehrausschusses.
- e) Anmeldung geeigneter B-Lizenztrainer zur A-Trainer-Ausbildung im DVV
- f) Erarbeitung eines Ausbildungs- und Finanzplanes für das jeweilige Ausbildungsjahr.

§ 5 Stellung und Aufgaben der weiteren Mitglieder

Den weiteren Mitgliedern des Lehrausschusses obliegt es, den Lehrwart bei der Planung und Durchführung der Lehrgänge im Bereich der Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

§ 6 Ausbildungsrichtlinien

- a) Für die Ausbildung von Fachübungsleitern, C- und B-Trainern gelten die entsprechenden Rahmenrichtlinien des DVV (= Anlagen zur Lehrordnung des DVV).
- b) Die Richtlinien für die Ausbildung der Trainerassistenten orientieren sich an den Rahmenrichtlinien des DVV und sind als Anlage der SVV Lehrordnung angefügt.

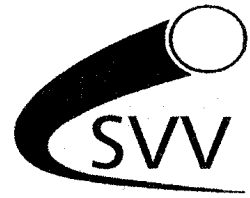
§ 7 Finanzen

Für die Gebühren der einzelnen Lehrgänge (Aus- und Fortbildung) gilt die Finanzordnung des SVV .

§ 8 Inkrafttreten der Lehrordnung

Diese Lehrordnung tritt am 03.09.2012 in Kraft.

Lehrordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



Anlage 1: Richtlinien für die Ausbildung von Trainerassistenten (TA) im SVV

1. Aufgabenorientierung

Die Ausbildung von Trainerassistenten dient als Eingangsstufe zur Trainer C-Lizenz bzw. zum Fachübungsleiter (FÜL) Volleyball des DVV. Sie soll Einsteigern und jungen Volleyballern die Möglichkeit geben, die fachlich-methodischen Grundlagen der Trainer- und Übungsleitertätigkeit zu erwerben und Trainingsgruppen weitgehend selbständig zu führen. Die Schwerpunktsetzung ergibt sich aus der jeweiligen Profilorientierung „TA Jugend“ bzw. „TA Erwachsene“.

2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der SVV. Die Lehrgänge werden vom Lehrausschuss in Zusammenarbeit mit den von ihm berufenen Lehrkräften ausgeschrieben und durchgeführt.

3. Anerkennung der Ausbildung

Die Ausbildung zum TA wird innerhalb des SVV bei der Ausbildung zum C-Trainer bzw. FÜL Volleyball im Umfang von 10 Lehreinheiten anerkannt. Ebenso wird die Ausbildung mit der Profilorientierung Jugend als fachspezifisches Modul im Rahmen der Schülermentorenausbildung des LSVS anerkannt.

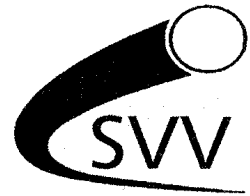
4. Zulassung zur Ausbildung bei Minderjährigen

- a) Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b) Befürwortung durch den Verein.

5. Organisation und Ziele der Ausbildung

- a) Die Ausbildung zum TA umfasst einen Wochenendlehrgang im Umfang von 20 Lehreinheiten. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung ergibt sich aus der jeweiligen Profilorientierung „TA Jugend“ oder „TA Erwachsene“.
- b) Die Trainerassistenten sollen
 - in ihrer Rolle als Trainer/Co-Trainer bestärkt werden.
 - Trainingseinheiten planen, durchführen und reflektieren können.
 - altersgemäße Methoden und Vermittlungsmodelle der relevanten Volleyball-techniken anwenden können.
 - Kinder- und Jugendmannschaften bzw. Freizeitmannschaften an Spieltagen und Turnieren betreuen können.

Lehrordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



6. Zertifizierung

Da es sich bei der Trainerassistentenausbildung um keine offizielle Trainerlizenz des Deutschen Sportbundes handelt, müssen die Teilnehmer keine Prüfungsleistung erbringen. Im Anschluss an die Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine Zertifizierung über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der Schwerpunktsetzung. Sie sind berechtigt, Trainingsgruppen selbständig zu führen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Lehrgangsabsolventen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Aufsicht eines lizenzierten Trainers oder eines Sportlehrers als Trainerassistent eingesetzt werden.

7. Finanzen

Die Gebühren und Honorare für die TA-Lehrgänge sind durch die jeweils aktuelle Fassung der Finanzordnung des SVV geregelt.